

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen¹, die Herstellung von Individualsoftware sowie für andere werkvertragliche Leistungen.

1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant ein Angebot einreicht.

2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Bestellers ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.

2.3 Das Angebot ist während der vom Besteller genannten Frist verbindlich. Enthaltene Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an während 4 Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Ausführung

3.1 Der Lieferant informiert den Besteller regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Er informiert den Besteller ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

3.2 Der Besteller gibt dem Lieferanten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

3.3 Der Besteller gewährt dem Lieferanten den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung, die Anschlüsse an das

¹ Für Verträge, die ausschliesslich die Nutzung von Standardsoftware beinhalten, gelten die AGB für Lizenzen.

Für Verträge, die ausschliesslich den Kauf von Hardware beinhalten, gelten die AGB für den Kauf von Hardware.

Datennetz und stellt den nötigen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung.

3.4 Der Lieferant hält die betrieblichen Vorschriften des Bestellers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

4 Dokumentation

4.1 Der Lieferant übergibt dem Besteller vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.

4.2 Der Besteller darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Ein darüber hinausgehender Gebrauch bedarf der Einwilligung des Lieferanten und kann kostenpflichtig sein.

4.3 Sind Mängel zu beheben, führt der Lieferant die Dokumentation einschliesslich Quellencode soweit erforderlich nach.

5 Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

5.1 Der Lieferant darf Subunternehmer nur mit Genehmigung des Bestellers beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber dem Besteller für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

5.2 Der Besteller kann den Lieferanten zum Beizug eines bestimmten Subunternehmers verpflichten. In diesem Fall trägt der Besteller die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn der Lieferant beweist, dass er den Subunternehmer richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

5.3 Der Lieferant gibt auf Wunsch des Bestellers seine Unterlieferanten bekannt.

6 Ausbildung

Der Lieferant übernimmt eine erste Instruktion des Personals des Bestellers. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung. Er garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der Hard- und Software anbieten kann.

7 Vergütung

7.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

7.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten sowie die öffentlichen Abgaben.

7.3 Gewährt der Lieferant auf seinen Leistungen Rabatte, und tätigen der Bund und seine Anstalten und Betriebe koordiniert gleichartige Beschaffungen, so werden für die Berechnung des Preises alle Bezüge zusammengezählt.

7.4 Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Lieferant mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet der Besteller innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

7.5 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Besteller vom Lieferanten Sicherstellungen verlangen.

7.6 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

7.7 Setzt der Lieferant vor der Abnahme und Teilnahme die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

8 Leistungsänderungen

8.1 Beide Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht der Besteller eine Änderung, teilt der Lieferant innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Besteller entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lieferant eine Änderung, so nimmt der Besteller den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.

8.2 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag des Bestellers die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.

8.3 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ur-

sprünglichen Kostengrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

8.4 Ohne gegenseitige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

9 Rechte an der Hardware und Individualsoftware

9.1 Die Rechte an der vom Lieferanten eigens für den Besteller hergestellten Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören dem Besteller. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die vollständige Software-Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind dem Besteller vor der gemeinsamen Prüfung auszuhändigen.

9.2 Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand bilden, gehören

- dem Besteller, wenn sie von dessen Personal gemacht wurden;

- dem Lieferanten, wenn sie von dessen Personal oder von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden;

- dem Besteller und dem Lieferanten, wenn sie gemeinsam vom Personal des Bestellers und des Lieferanten bzw. von ihm beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der andern Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

10 Schutz- und Nutzungsrechte an der Standardsoftware

10.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

10.2 Der Besteller hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware auf der in der Vertragsurkunde bezeichneten Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf es der Zustimmung des Lieferanten. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

10.3 Der Besteller kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.

Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist er berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

11 Verletzung von Schutzrechten

11.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Besteller gibt solche Forderungen dem Lieferanten schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die dem Besteller auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

11.2 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht, so kann der Lieferant nach seiner Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software durch eine andere zu ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

12 Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

12.2 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

12.3 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

13 Mitarbeitereinsatz und Loyalitätsverpflichtung

13.1 Die Vertragspartner geben schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein.

13.2 Die Vertragspartner setzen für das Erbringen der vereinbarten Leistungen keine Mitarbeiter ein, welche für dasselbe Projekt während den Vertragsverhandlungen und nach Vertragsabschluss für die andere Partei tätig waren. Verletzt ein Vertragspartner diese Pflicht, schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe,

sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall. Weitere Schadenersatzforderungen unter diesem Titel sind ausgeschlossen.

14 Prüfung und Abnahme

14.1 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Lieferant lädt den Besteller hiezu rechtzeitig ein. Ueber die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.

14.2 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Besteller bekannt.

14.3 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Besteller rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug.

15 Verzug

15.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

15.2 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1‰, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

16 Gewährleistung

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Besteller auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Gewährleistung des Lieferanten entfällt insoweit, als den Besteller ein Verschulden trifft.

16.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Besteller zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst

das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

16.3 Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Besteller nach seiner Wahl

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;

- oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;

- oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

16.4 Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den instandgestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

16.5 Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

17 Haftung

17.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist für die Vertragspartner je auf insgesamt 20 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 1 Mio. beträgt sie mindestens CHF 200'000.--. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

17.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Lieferant zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. Für Sachschäden ist die Haftung auf insgesamt 30 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 900'000.--. Für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf 10 % der gesamten Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 300'000.--. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

17.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen,

Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist auf 10 % der Vergütung pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 3 Mio. beträgt sie mindestens CHF 300'000.--. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

17.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Unterlieferanten wie für ihr eigenes.

18 Ersatzteillieferungen, Wartung und Pflege

18.1 Der Lieferant gewährleistet dem Besteller während mindestens 6 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist in der Vertragsurkunde vorzusehen.

18.2 Der Lieferant wartet und pflegt auf Verlangen des Bestellers während mindestens 5 Jahren nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Hard- und Software gemäss den AGB des Bundes für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software.

18.3 Die Ersatzteillieferungen sowie die Wartungs- und Pflegeleistungen des Lieferanten nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

19 Einfuhrzertifikate

Der Besteller übernimmt mit der Abnahme die Verpflichtungen des Lieferanten aus Einfuhrzertifikaten.

20 Erfüllungsort

20.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Installationsort der Hard- oder Software.

20.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Besteller über.

21 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Lieferanten zustehenden Forderungen dürfen ausserhalb des Konzerns ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.

22 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohnleichheit

22.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohnleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und

berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten oder Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

22.2 Verletzt der Lieferant diese Pflicht, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall.

23 Anwendbares Recht

23.1 Im übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

23.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

24 Sonderbestimmungen zur "Jahr-2000-Fähigkeit"

24.1 Der Lieferant garantiert die vollumfängliche "Jahr-2000-Fähigkeit" der gelieferten Produkte (Software, Hardware und Informatik-Gesamtsystem).

24.2 "Jahr-2000-Fähigkeit" bedeutet, dass weder die Leistung noch die Funktionalität der gelieferten Produkte durch Änderungen von Datumsformaten oder Datumswerten beeinträchtigt werden. Dies gilt für sämtliche Änderungen, die durch gültige Werte des Datums vor, während und nach dem Jahr 2000 verursacht werden.

24.3 "Jahr-2000-Fähigkeit" heisst insbesondere, dass:

- kein aktueller Datumswert beim Betrieb der gelieferten Produkte Betriebsunterbrechungen oder -störungen verursachen darf;
- jede Bearbeitung zeitbezogener Daten richtige Ergebnisse für sämtliche Datumswerte hervorbringen muss. Sofern vertraglich vereinbart, gilt dies auch für die Kombination mit anderen Produkten;
- alle datumsrelevanten Elemente in Schnittstellen und Datenspeichern ohne menschliche Eingriffe ermöglichen, das Jahrhundert eindeutig und richtig festzulegen, so dass jegliche Unklarheit ausgeschlossen ist. Dies schliesst auch die Berechnung der Schaltjahre ein;
- bei der Darstellung von Datumselementen (z.B. Jahresangaben) ohne Angabe des Jahrhunderts, bei jeder Bearbeitung, die diese Elemente einschliesst, das richtige Jahrhundert eindeutig zugewiesen werden muss.

24.4 "Datumsformat" heisst eine Feldkonfiguration, die in irgendeinem Teil der gelieferten Produkte (Hardware, Software und Informatik-Gesamtsystem) Informationen über Datumswerte (z.B. Informationen über Tage, Wochen, Monate, Jahre, Jahrhunderte) festhält.

24.5 Ein "gültiger Datumswert" liegt innerhalb eines Wertebereichs, der in der spezifizierten Funktionalität aufgeführt ist oder in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

24.6 Die anlässlich der Abnahme erfolgende Prüfung umfasst auch den schlüssigen Nachweis durch den Lieferanten, dass das System oder die Individualsoftware die Anforderungen der "Jahr-2000-Fähigkeit" erfüllt. Die Parteien vereinbaren die Art des Nachweises.

24.7 Zeigt sich anlässlich der Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt, dass das Informatik-Gesamtsystem oder die Individualsoftware die Anforderungen der "Jahr-2000-Fähigkeit" nicht erfüllt, so trifft den Lieferanten eine Gewährleistungspflicht für diesen Mangel gemäss Ziffer 16 und 17 der AGB, mit der Änderung, dass die Mängelrechte im Zusammenhang mit der "Jahr-2000-Fähigkeit" erst auf den 1. Januar 2002 verjähren.

24.8 Das Fehlen der "Jahr-2000-Fähigkeit" gilt als erheblicher Mangel im Sinne von Ziffer 16 der AGB, so dass der Besteller die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode, aber auch die Entwicklungsdokumentation) herausverlangen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten

Veränderungen, namentlich Anpassungen und Erweiterungen an der Software vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen kann, damit die Software den Anforderungen der "Jahr-2000-Fähigkeit" vollumfänglich entspricht. Dieses Recht steht dem Besteller nur zu, sofern der Lieferant die verlangte Nachbesserung gemäss Ziffer 16 der AGB nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.